

Landratsamt Alb-Donau-Kreis • Postfach 28 20 • 89018 Ulm

Versand nur per elektronischer Post

An die
Schulen im Alb-Donau-Kreis

Bearbeiterin/Bearbeiter:

Frau Dr. Schmidtke
Verkehr und Mobilität
Zimmer 1D-02

Telefon: 0731 185-1449

Telefax: 0731 185-221449

E-Mail:

kathrin.schmidtke@alb-donau-kreis.de

Unser Aktenzeichen:

31.1/208

19. Mai 2025

Fünfte Satzung über die Änderung der Satzung des Alb-Donau-Kreises über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kreistag des Alb-Donau-Kreises hat am 19. Mai 2025 beschlossen, die Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten zum 1. August 2025 zu ändern. Aufgrund dieser Satzungsänderung leisten ab 1. August 2025 alle Schülerinnen und Schüler, unabhängig von der Schulart oder der Art der Beförderung, einen monatlichen Eigenanteil zu den Beförderungskosten. Dies bedeutet, dass Grundschulkinder sowie Schülerinnen und Schüler an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) und in der Inklusion künftig ebenfalls einen Eigenanteil leisten. Auch Schülerinnen und Schüler im freigestellten Schülerverkehr sind ab 1. August 2025 eigenanteilspflichtig. Die bisherigen Befreiungsregelungen für das dritte Kind und weitere Kinder einer Familie entfallen durch die Satzungsänderung.

Der Eigenanteil ist an die Preisstufe 1 einer Schülermonatskarte der Donau-Iller-Nahverkehrsverbund-GmbH gekoppelt und beträgt derzeit 46,70 Euro monatlich für Schülerinnen und Schüler bis einschließlich Klasse 10 und 51,70 Euro monatlich für Schülerinnen und Schüler ab Klasse 11 und an beruflichen Schulen. Für alle Schülerinnen und Schüler, die den ÖPNV nutzen, ist jedoch grundsätzlich das D-Ticket JugendBW zu einem Preis von aktuell 473 € pro Jahr das günstigste Ticket. Schülerinnen und Schüler, die nicht den ÖPNV nutzen, müssen aufgrund der Satzungsänderung ebenfalls einen Eigenanteil entsprechend § 6 der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten gegenüber dem Schulträger leisten, es sei denn sie verfügen über ein gültiges D-Ticket JugendBW im Jahresabo.

Grundsätzlich haben Familien, die hilfebedürftig sind, Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, dem Wohngeldgesetz oder dem AsylbLG, es besteht mithin die Möglichkeit, Schülerbeförderungskosten über Leistungen zu Bildung und Teilhabe zu erhalten. In Ausnahmefällen, d. h. bei unzumutbarer Härte nach § 7 SBKS, können aus Verhältnismäßigkeitsgründen die Kosten vollständig übernommen werden.



**Dienst-
gebäude**
Landratsamt
Alb-Donau-Kreis
Schillerstraße 30
89077 Ulm

0731 185-0
Direktanschluss: siehe oben
Internet: www.alb-donau-kreis.de

Besuchszeiten
Mo-Fr 08:00 - 12:30 Uhr
Do 08:00 - 17:30 Uhr
und nach Vereinbarung

Zahlungsempfänger:
Kreiskasse Alb-Donau-Kreis
IBAN: DE67 6305 0000 0000 0000 24
BIC: SOLADES1ULM



Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis informiert selbstverständlich umfassend über die neuen Rahmenbedingungen zur Eigenanteilsspflicht auf der Homepage des Landkreises sowie auf Social Media und über eine Pressemitteilung.

Bei weiteren Fragen stehen Ihnen Frau Großkinsky telefonisch (0731/185-1529) oder per E-Mail (schuelerbefoerderung@alb-donau-kreis.de) sowie das Amt für Verkehr und Mobilität gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Kathrin Schmidtke

Anlage

- Fünfte Satzung über die Änderung der Satzung des Alb-Donau-Kreises über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten
- Satzung des Alb-Donau-Kreises über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten

Satzung

über die

Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten

vom 1. März 2010

mit Änderungen vom 12. Dezember 2011, 22. April 2013, 16. November 2015,
14. Mai 2018, 12. Dezember 2022 und vom 19. Mai 2025

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung und § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) hat der Kreistag folgende Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten, in der Fassung vom 1. März 2010 mit den oben genannten Änderungen beschlossen:

A. Erstattungsvoraussetzungen

§ 1

Kostenerstattung

- (1) Der Landkreis erstattet nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung
 - den Schulträgern,
 - den Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb Baden-Württembergs besucht wird,
 - den Schülern der in seiner Trägerschaft stehenden Schulendie entstehenden notwendigen Beförderungskosten abzüglich der Eigenanteile (§ 6).
- (2) Beförderungskosten werden nur für Kinder in Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Schüler der in § 18 Abs. 1 FAG genannten Schulen erstattet, soweit sie in Baden-Württemberg wohnen. Satz 1 gilt nicht für Schüler, die eine Förderung, ausgenommen Darlehen, nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Sozialgesetzbuch III erhalten, Schüler der Abendrealschulen und Abendgymnasien, sowie für Schüler der Berufsschulen in Teilzeitform.
- (3) Wohnung i. S. dieser Satzung entspricht dem Begriff der Hauptwohnung in der jeweils gültigen Fassung des Bundesmeldegesetzes.
- (4) Beförderungskosten für Fahrten zwischen zwei Unterrichtsstätten (innerer Schulbetrieb) werden nur für Schulen in Trägerschaft des Landkreises erstattet.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Einrichtung eines Beförderungsangebots.

- (6) Notwendig sind nur die Beförderungskosten vom Wohnort bis zur nächstgelegenen, tariflich günstiger gelegenen öffentlichen Schule derselben Schulart.

Beim Besuch einer weiter entfernten Schule derselben Schulart werden nur die Kosten erstattet, die beim Besuch der tariflich günstiger gelegenen Schule entstanden wären. Die Beförderungskosten beim Besuch dieser weiter entfernten Schule derselben Schulart werden ausnahmsweise erstattet, wenn

- a) der Besuch der näher gelegenen Schule aus schulorganisatorischen Gründen ausgeschlossen ist. Eine Ablehnung der nächstgelegenen Schule ist vorzulegen.
- b) die besuchte Schule dem Wohnort geographisch näher liegt als die tariflich günstiger gelegene Schule oder
- c) der Wohnort zum Schulbezirk der besuchten Schule gehört.

§ 2

Stundenplanmäßiger Unterricht

- (1) Beförderungskosten werden nur erstattet, sofern sie durch die Teilnahme an dem im Stundenplan vorgesehenen Unterricht (stundenplanmäßiger Unterricht) entstehen.
- (2) Stundenplanmäßiger Unterricht i. S. des Abs. 1 ist der Unterricht, der an den Schulen nach einem festen, für Lehrer und Schüler verbindlichen Stundenplan stattfindet.
- (3) Nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften, Betreuungsangeboten, fachpraktischem Unterricht, Betriebsbesichtigungen und Berufspraktiken (*), dem Verkehrsunterricht der Jugendverkehrsschule, Bundesjugendspielen, dem erweiterten Bildungsangebot (EBA), Exkursionen, Jahresausflügen, Schulfeiern, Schullandheimaufenthalten, Studien- oder Theaterfahrten sowie anderen Praktika.

§ 3

Mindestentfernung

- (1) Als notwendige Beförderungskosten werden die Fahrtkosten erstattet
 - a) für die Kinder in Schulkindergärten und für Schüler an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Ausnahme der Förderschwerpunkte „Lernen“ und „emotionale und soziale Entwicklung“: ohne Mindestentfernung.
 - b) für Kinder in Grundschulförderklassen sowie für Schüler eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums mit den Förderschwerpunkten „Lernen“ und „emotionale und soziale Entwicklung“ bis einschließlich der 4. Klasse: ab einer Mindestentfernung von 1,5 km.

(*) insbesondere OIB (Orientierung in Berufsfeldern), BORS (Berufsorientierung an der Realschule), BOGY (Berufs- und Studienorientierung am Gymnasium), Mobis (Mobile oder stationäre Berufsinformationsstelle), etc.)

- c) für Schüler der Grundschulen, Hauptschulen, Werkrealschulen, Gemeinschaftsschulen, Realschulen, Gymnasien, Kollegien, Berufsfachschulen, Berufskollegien, Berufsoberschulen und für Schüler mit Vollzeitunterricht des Berufsgrundbildungsjahres und Berufsvorbereitungsjahres sowie für Schüler ab der Klasse 5 der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten „Lernen“ und „emotionale und soziale Entwicklung: ab einer Mindestentfernung von 3 km, bemessen nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule.
- (2) Für Schüler nach Abs. 1 Buchstabe b) und c), die in einem räumlich getrennten Wohnbezirk einer Gemeinde wohnen und außerhalb desselben eine Schule besuchen, sind die Beförderungskosten auch dann zu erstatten, wenn die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen dem Mittelpunkt des Wohnbezirks und der Schule länger ist als die Mindestentfernung gemäß Abs. 1. Die Festlegung des Ortsmittelpunkts erfolgt durch den Landkreis im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- Ein räumlich getrennter Wohnbezirk ist ein Ortsteil, der sich in deutlich erkennbarem Abstand zur nächstgelegenen zusammenhängenden Bebauung befindet und der aufgrund von § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung i. V. mit § 2 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 19. März 1984 (GBl. S. 281) einen Namen erhalten hat.
- (3) Beförderungskosten für Schüler nach Abs. 1 Buchst. b) und c) werden unabhängig von der Mindestentfernung erstattet, wenn die Zurücklegung der Wegstrecke zu Fuß eine besondere Gefahr für die Sicherheit oder die Gesundheit der Schüler bedeutet. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr gilt nicht als besondere Gefahr in diesem Sinne. Die Entscheidung darüber, ob eine besondere Gefahr vorliegt, trifft das Landratsamt.
- (4) Bei der Kostenerstattung für Fahrten zwischen zwei Unterrichtsstätten (innerer Schulbetrieb) der in unserer Trägerschaft stehenden Schulen ist die für die jeweilige Schulart geltende Mindestentfernung maßgebend. Die Entfernung bemisst sich nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke zwischen den Unterrichtsstätten.

§ 4

Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und einem auswärtigen Unterbringungsort werden nur für Schüler der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren erstattet.
- (2) Notwendige Beförderungskosten im Sinne des Abs. 1 sind die Beförderungskosten für Fahrten zwischen Wohnung und dem auswärtigen Unterbringungsort zu Beginn und zum Ende des Schuljahres bzw. des Blockunterrichts oder der Ferien, darüber hinaus bei Schülern eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums mit Ausnahme der Förderschwerpunkte „Lernen“ und „emotionale und soziale Entwicklung“ auch die Kosten für Wochenendheimfahrten.
- (3) Auf die Bezuschussung bzw. Erstattung der Kosten für die Fahrten zwischen dem auswärtigen Unterbringungsort und der Schule ist § 3 entsprechend anzuwenden.

§ 5
Begleitperson und Schulwegbegleitung

- (1) Die Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nur erstattet, wenn die Begleitung wegen der körperlichen oder geistigen Behinderung eines Schülers oder Kindes erforderlich ist. Die Notwendigkeit einer Begleitung ist durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.
- (2) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nach den für den begleiteten Schüler oder das begleitete Kind geltenden Grundsätzen erstattet.
- (3) Ist neben dem Fahrer eine weitere Person zur Begleitung der Kinder erforderlich und werden in einem Schülerfahrzeug blinde, geistig behinderte, körperbehinderte, sehbehinderte oder verhaltensauffällige Schüler oder Kinder zu Schulkindergärten befördert, so wird der Einsatz einer Begleitperson entsprechend § 4 Abs. 1 Landestariftreue- und Mindestlohngesetz in der jeweils geltenden Fassung erstattet.
- (4) Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen der Inklusion an einer allgemeinen Schule beschult werden, werden auf Antrag auch die Kosten einer Schulwegbegleitung entsprechend § 4 Abs. 1 Landestariftreue- und Mindestlohngesetz in der jeweils geltenden Fassung erstattet. Die Erstattung richtet sich nach der Einsatzzeit zwischen Wohnort und Ankunft an der Schule bzw. nach Abfahrt an der Schule bis zum Eintreffen am Wohnort. Die Wartezeit zwischen Ankunft an der Schule und dem Schulbeginn sowie nach dem Schulende und der Abfahrtszeit werden nicht erstattet. Ist eine Schulwegbegleitung notwendig, ist dies durch den sozialen Dienst des Alb-Donau-Kreises zu bestätigen sowie durch ein amtsärztliches Zeugnis zu belegen.
- (5) Das amtsärztliche Attest ist durch den Schulträger zu beantragen und entsprechend vorzulegen.

B. Eigenanteil

§ 6 Eigenanteilspflicht

- (1) Zu den notwendigen Beförderungskosten ist je angefangenen Beförderungsmonat ein Eigenanteil zu entrichten. Die Eigenanteilspflicht entsteht zu Beginn des Schuljahres. Der Eigenanteil wird jeweils zum 1. des Beförderungsmonats fällig. Der Eigenanteil ist an die Preisstufe 1 Wabe einer Schülermonatskarte der Donau-Iller-Nahverkehrsverbund-GmbH (DING) in der jeweils genehmigten Höhe gekoppelt:

dem Preis einer Schülermonatskarte DING-Preisstufe 1*	für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen, Hauptschulen, Werkrealschulen, Gemeinschaftsschulen, Realschulen, Gymnasien bis Klasse 10, Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren sowie des freigestellten Schülerverkehrs
dem Preis einer Schülermonatskarte DING-Preisstufe 1* zuzüglich 5,00 Euro	für Schülerinnen und Schüler der Gymnasien ab Klasse 11, der Kollegien und Berufskollegien, des Berufsgrundbildungsjahres und des Berufsvorbereitungsjahres, der Berufsoberschulen sowie der Berufsfachschulen

* des jeweils geltenden Tarifs der Donau-Iller-Nahverkehrsverbund-GmbH (DING).

Schuldner sind die volljährigen Schülerinnen und Schüler bzw. der Personensorgeberechtigte als Gesamtschuldner. § 44 Abgabenordnung findet sinngemäß Anwendung.

- (2) Bei der Benutzung von Schülerfahrzeugen im freigestellten Schülerverkehr nach § 12 dieser Satzung oder der ausschließlichen Nutzung von privaten Kraftfahrzeugen ist je angefangenem Beförderungsmonat ein Eigenanteil nach Abs. 1 an den Schulträger zu entrichten. Die Höhe des Eigenanteils nach Satz 1 beträgt im jeweiligen Beförderungsmonat höchstens ein Elftel des jeweils geltenden Verkaufspreises für das D-Ticket JugendBW im Jahresabonnement.
- (3) Für die Schülerbeförderung mit Schülerfahrzeugen oder privaten Kraftfahrzeugen wird der Eigenanteil nach Abs. 2, soweit die Schülerinnen und Schüler nicht den ÖPNV nutzen, grundsätzlich vom Schulträger erhoben und mit dem Landkreis gem. § 19 dieser Satzung abgerechnet.
- (4) Für Schülerinnen und Schüler im freigestellten Schülerverkehr nach § 12 dieser Satzung oder bei ausschließlicher Nutzung von privaten Kraftfahrzeugen mit gültigem D-Ticket JugendBW ist kein Eigenanteil zu entrichten.

§ 7
Erlass

- (1) In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere wenn die Erhebung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und des Schülers eine unbillige Härte darstellen würde, kann der Schulträger mit Zustimmung des Landratsamts auf Antrag den Eigenanteil ganz oder teilweise erlassen. Diese Regelung gilt nicht für Anspruchsberechtigte auf Leistungen für Schülerbeförderungskosten nach SGB II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz und Asylbewerberleistungsgesetz.
- (2) Der Erlass des Eigenanteils gilt ab dem Monat, in dem der schriftliche Antrag des Schülers oder der sorgeberechtigten Person beim Schulträger eingegangen ist, längstens jedoch für ein volles Schuljahr. Er ist für jedes Schuljahr gesondert zu beantragen.
- (3) Die Erlassanträge sind vom Schulträger gesammelt zu Beginn des Schuljahres dem Landratsamt vorzulegen.

C. Umfang der Kostenerstattung

§ 8

Rangfolge der Verkehrsmittel

- (1) Beförderungskosten werden grundsätzlich nur erstattet, wenn öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden.
- (2) Ist die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar können die notwendigen Kosten der
 - Beförderung im freigestellten Schülerverkehr (*) oder
 - Nutzung privater Kraftfahrzeugefür das jeweils wirtschaftlichste Beförderungsmittel erstattet werden. Ist trotz zumutbarer öffentlicher Verkehrsmittel eine Sonderbeförderung notwendig, ist dies durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen. Das amtsärztliche Zeugnis ist durch den Schulträger zu beantragen und vorzulegen.

§ 9

Zumutbare Wegstrecke zur Haltestelle

- (1) Sofern durch die Nutzung mehrerer Verkehrsmittel am Wohnort oder Schulort zusätzliche Kosten entstehen, werden Schülern diese zusätzlichen Beförderungskosten nur erstattet, wenn die Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle und zwischen Haltestelle und Schule zusammen mindestens der Mindestentfernung gemäß § 3 Abs. 1 entspricht.
- (2) Bei der Nutzung von Schülerfahrzeugen gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Liegt eine besondere Gefahr vor, gilt § 3 Abs. 3 entsprechend.

§ 10

Zumutbare Wartezeit

- (1) Die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Schülerfahrzeugen im freigestellten Schülerverkehr ist zumutbar, wenn die Ankunft oder Abfahrt am Schulort in der Regel innerhalb von 45 Minuten vor Beginn oder nach Ende des Unterrichts erfolgt. Bei Fahrten nach § 4 Abs. 1 und zur Vermeidung von Sonderbeförderungen ist eine längere Wartezeit zumutbar. Umsteigezeiten bis zu jeweils 15 Minuten und Gehzeiten werden nicht auf die Wartezeit angerechnet.
- (2) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten müssen mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abgestimmt werden; dabei ist ein gestaffelter Unterrichtsbeginn anzustreben, damit Verkehrsspitzen vermieden werden.

(*) Verkehr mit Kraftfahrzeugen durch und für Schulträger zum und vom Unterricht nach Freistellungsverordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes

§ 11

Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel

- (1) Stehen verschiedene öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, werden nur die Kosten für das zumutbare, preisgünstigste Verkehrsmittel erstattet.
- (2) Die Erstattung wird auf den dafür erforderlichen günstigsten Tarif beschränkt, der die Beförderung im notwendigen Maß sicherstellt.
- (3) Stehen andere zumutbare öffentliche Verkehrsmittel nicht zur Verfügung, werden Zuschüsse für die Einrichtung von Schülerkursen im Rahmen des allgemeinen Linienverkehrs erstattet, wenn der Schülerkurs überwiegend der Schülerbeförderung dient und das Landratsamt den Vertrag (einschließlich aller Änderungen) zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen genehmigt hat.
- (4) Zur Ermittlung des Zuschusses nach Abs. 3 ist das vertraglich vereinbarte Entgelt um die Einnahmen aus der Beförderung der Schüler und anderer Personen und um sonstige Einnahmen zu kürzen. Die gesetzlichen Vorschriften sind hierbei zu beachten.

§ 12

Einsatz von Schülerfahrzeugen

- (1) Ist weder die Nutzung zumutbarer öffentlicher Verkehrsmittel noch bereits vorhandener Schülerfahrzeuge im freigestellten Schülerverkehr möglich, werden die Kosten des Einsatzes angemieteter oder eigener Schülerfahrzeuge erstattet, wenn das Landratsamt den Vertrag (einschließlich aller Änderungen) zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen oder den Einsatz von Fahrzeugen des Schulträgers oder der Kommune genehmigt hat. Bei der Beförderung von Schülern, die keiner Mindestentfernung unterliegen, müssen Sammelhaltestellen eingerichtet werden.
- (2) Soweit freie Plätze vorhanden sind, können in den Schülerfahrzeugen im freigestellten Schülerverkehr mit vorheriger Zustimmung des Landratsamtes auch Personen mitbefördert werden, für die der Landkreis keine Kosten erstattet; Mehrkosten dürfen hierdurch dem Landkreis nicht entstehen. Bei der Kostenerstattung durch den Landkreis ist die Mitbeförderung dritter Personen angemessen mindernd zu berücksichtigen. Als Dritte im Sinne dieser Vorschrift gelten auch Schüler, die Schülerfahrzeuge nur zu einzelnen Fahrten und nicht regelmäßig in Anspruch nehmen.

§ 13

Nutzung privater Kraftfahrzeuge

- (1) Die durch die Nutzung eigener privater Kraftfahrzeuge entstehenden Kosten werden nach Maßgabe des Abs. 2 erstattet, wenn das Landratsamt die Kostenerstattung gemäß § 18 genehmigt hat. Abweichend von Satz 1 erhalten Schüler eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums mit Ausnahme der Förderschwerpunkte „Lernen“ und „emotionale und soziale Entwicklung“ oder Kinder in Schulkindergärten die Kosten für die Nutzung privater Kraftfahrzeuge auch dann erstattet, wenn ihnen die Nutzung öffentlicher

Verkehrsmittel zuzumuten ist. Die Kostenerstattung beschränkt sich in diesem Fall auf den Betrag, der bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu erstatten wäre.

- (2) Je Kilometer notwendiger Fahrtstrecke wird eine Wegstreckenentschädigung je Kilometer entsprechend § 5 Abs. 1 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) in der jeweils gültigen Fassung erstattet.
- (3) Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen der Inklusion an einer allgemeinen Schule beschult werden und denen die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zugemutet werden kann, wird eine Kilometersvergütung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) in der jeweils gültigen Fassung erstattet.
- (4) Soweit möglich und zumutbar sind Fahrgemeinschaften zu bilden, um eine kostengünstigere Beförderung zu erreichen. Bei der Bildung von Fahrgemeinschaften und in besonders begründeten Einzelfällen sind abweichende Kilometersätze zulässig, wenn dadurch eine wesentlich kostengünstigere Beförderung erreicht wird.
- (5) Die Kostenerstattung erfolgt nur dann, wenn gemäß § 18 die Beförderung vom Landratsamt genehmigt wurde.

§ 14 Höchstbeträge

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten nach § 1 Abs. 6 (abzüglich der Eigenanteile nach § 6) werden bis zu folgenden Höchstbeträgen je Person und Schuljahr erstattet:
 - a) 3.000,00 € für Kinder in Schulkindergärten
 - b) 1.000,00 € für die übrigen Schüler mit Ausnahme der Schüler der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren.
 - c) Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen der Inklusion an einer allgemeinen Schule beschult werden, werden die notwendigen Beförderungskosten bis zu dem Betrag erstattet, der beim Einsatz eines privaten Kraftfahrzeuges nach § 13 Abs. 3 entstanden wäre. Die Kosten für den Einsatz einer Schulwegebegleitung nach § 5 werden nicht in den Höchstbetrag eingerechnet.
 - d) Wenn eine gemeinsame Beförderung von vier und mehr Schülerinnen und Schülern nach Absatz 1c möglich ist und dadurch eine wirtschaftliche Beförderung eingerichtet werden kann, kann von einer Begrenzung auf den Höchstbetrag auf Antrag des Schulträgers abgewichen werden.

Der Schulträger kann hiervon mit Zustimmung des Landratsamts in besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere wenn die Beschränkung auf den Höchstbetrag aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und des Schülers eine unbillige Härte darstellen würde, abweichen. § 7 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Besteht ein zeitlich befristeter Beförderungsanspruch für weniger als 10 Monate eines Schuljahres, wird der Höchstbetrag gemäß Abs. (1) auf 1/10 der unter Abs. (1a) und (1b) genannten Höchstbeträge je Schüler und Monat mit Beförderungsanspruch begrenzt.

- (2) Übersteigen bei Schülern von sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren die Beförderungskosten 2.600,00 € im Schuljahr, kann der Landkreis den übersteigenden Betrag zu 75 % von dem Stadt- oder Landkreis geltend machen, in dem der Schüler wohnt (§ 18 FAG). Die Beförderungskosten

Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten

einschließlich der Kosten für Begleitpersonen werden für jeden Schüler, der am Stichtag der amtlichen Schulstatistik zu befördern ist, entsprechend dem tatsächlichen Anteil dieses Schülers an der genehmigten Fahrtstrecke errechnet. Die Berechnung erfolgt durch den Stadt- oder Landkreis des Schulorts bis spätestens 31. Dezember des auf das Schuljahresende folgenden Jahres. Diese Ausschlussfrist kann in Ausnahmefällen auf vorherigen Antrag hin verlängert werden.

D. Verfahrensvorschriften

§ 15

Vorschriften für Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Wohngemeinden

Die für Schulträger geltenden Vorschriften finden entsprechend Anwendung für

- die Träger von Schulkindergärten und Grundschulförderklassen
- die Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb Baden-Württemberg besucht wird.

§ 16

Listenverfahren

- (1) Schüler, die regelmäßig öffentliche Verkehrsmittel (§ 11) nutzen, bestellen ihre Zeitkarten (D-Ticket JugendBW, Schülermonatskarten bzw. sonst. Zeitkarten im Ausbildungsverkehr) im Listenverfahren unter www.ding.eu/smk. Dazu ist die Erteilung einer Abbuchungsermächtigung oder einer einmaligen Bezahlung der Eigenanteile gemäß § 6 (einschließlich der beim Besuch einer weiter entfernten Schule nach § 1 Abs. 6 entstehenden zusätzlichen Kosten) erforderlich.
- (2) Soweit Zeitkarten im Ausbildungsverkehr nach Absatz 1 dem Schüler nicht mehr zustehen bzw. von ihm nicht mehr benötigt werden, sind sie bis spätestens am dritten Schultag vor Beginn des Gültigkeitsmonats dem Schulträger zurückzugeben; in diesem Fall erfolgen keine Abbuchungen gemäß Abs. 1 bzw. geleistete Vorauszahlungen werden zeitanteilig rückvergütet.

§ 17

Genehmigungsverfahren bei Beförderungsverträgen

- (1) Beim Einsatz von Schülerkursen und von angemieteten Schülerfahrzeugen hat der Schulträger mit dem Verkehrsunternehmen einen schriftlichen Vertrag, bei Änderungen einen Änderungsvertrag, abzuschließen und dem Landratsamt unverzüglich nach Vertragsschluss vorzulegen. Wird der Antrag später als drei Monate, bei Änderungsverträgen später als sechs Monate, nach Beförderungsbeginn vorgelegt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit ab Eingang des Antrags.
- (2) Wird die Genehmigung nicht oder nicht in dem beantragten Umfang erteilt, erfolgt insoweit keine Kostenerstattung. Bereits erstattete Beförderungskosten sind an den Landkreis zurückzuzahlen.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend beim Einsatz von schulträgereigenen Fahrzeugen.

§ 18

Genehmigungsverfahren bei der Nutzung privater Kraftfahrzeuge

- (1) Der Schüler hat vor Beginn der Beförderung beim Schulträger die Genehmigung zur Nutzung des privaten Kraftfahrzeugs zu beantragen. Wird der Antrag später

als vier Wochen nach Beförderungsbeginn gestellt, so ist eine Kostenerstattung für die Zeit vor der Antragstellung ausgeschlossen.

- (2) Der Schulträger hat die Genehmigung der Nutzung unverzüglich beim Landratsamt zu beantragen. Wird der Antrag später als drei Monate nach Beförderungsbeginn beim Landratsamt gestellt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit nach Eingang des Antrags.

§ 18a

Genehmigungsverfahren beim Einsatz einer Schulwegebegleitung

- (1) Der Schüler hat vor Einsatz der Schulwegebegleitung beim Schulträger die Genehmigung zur Erstattung der Schulwegbegleitung zu beantragen. Wird der Antrag später als vier Wochen nach Einsatzbeginn gestellt, so ist eine Kostenerstattung für die Zeit vor der Antragstellung ausgeschlossen.
- (2) Der Schulträger hat die Genehmigung für die Kostenerstattung der Schulwegebegleitung unverzüglich beim Landratsamt zu beantragen. Wird der Antrag später als drei Monate nach Einsatzbeginn beim Landratsamt gestellt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit nach Eingang des Antrags.

§ 19

Abrechnung zwischen Schulträgern und Landkreis

- (1) Die Schulträger
 - a) stellen dem Landkreis die entstandenen notwendigen Beförderungskosten in Rechnung
 - b) führen die vereinnahmten Eigenanteile gemäß § 6 an den Landkreis ab.Die Abrechnungen nach Abs. 1a und 1b erfolgen für die vorangegangenen Schulhalbjahre jeweils zum 15. Februar und 15. September.
- (2) Die für ein Schuljahr entstandenen Kosten werden nur erstattet, wenn die Erstattung spätestens bis zum 1. Dezember des Jahres beantragt wird, in dem das Schuljahr endet.

Werden die Eigenanteile nicht bis zum 1. Dezember des Jahres entrichtet, in dem das Schuljahr endet, findet die Regelung über Säumniszuschläge nach § 240 der Abgabenordnung entsprechende Anwendung.

§ 20

Kostenerstattung aufgrund von Einzelanträgen

- (1) Der Schulträger erstattet den Schülern bzw. Eltern die nachgewiesenen notwendigen Beförderungskosten soweit
 - a) die Ausgabe von Schülermonatskarten über das Listenverfahren gemäß § 16 nicht in Betracht kommt oder
 - b) die Nutzung privater Kraftfahrzeuge zulässig ist (§ 13) und genehmigt wurde (§ 18) oder
 - c) eine Schulwegebegleitung zulässig ist (§ 5) und genehmigt wurde (§ 18a).

- (2) Die Schüler beantragen jeweils zum 15. Februar und 15. September die Erstattung der ihnen im vorangegangenen Schulhalbjahr entstandenen Beförderungskosten beim Schulträger. Die nachgewiesenen notwendigen Beförderungskosten werden nur bezuschusst, wenn die Erstattung bis spätestens 1. Dezember des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beim Landratsamt beantragt wird.

§ 21

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren

- (1) Der Landkreis kann die Beförderungskosten nach den §§ 16 und 17 anstelle der Schulträger unmittelbar an die Verkehrsunternehmen oder deren Zusammenschlüsse erstatten.
- (2) Die Verkehrsunternehmen stellen dem Landkreis die ihnen entstandenen notwendigen Schülerbeförderungskosten nach § 16 monatlich und nach § 17 zum 15. Oktober, 15. Februar und 15. Mai, spätestens aber bis zum 1. Dezember des Jahres, in dem das Schuljahr endet, in Rechnung.
- (3) Der Landkreis kann die Beförderungskosten nach den §§ 18 und 20 anstelle der Schulträger unmittelbar an den Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigten auf Antrag zum 15. Februar und 15. September, spätestens aber bis zum 1. Dezember des Jahres, in dem das Schuljahr endet, erstatten.
- (4) Der Landkreis kann die Kosten einer Schulwegebegleitung nach § 5 anstelle dem Schulträger unmittelbar an das zuständige Sozialdezernat auf Antrag zum 15. Februar und 15. September, spätestens aber zum 1. Dezember des Jahres, in dem das Schuljahr endet, erstatten.

§ 22

Ergänzende Richtlinien

Das Landratsamt kann zur Ausführung dieser Satzung ergänzende Richtlinien erlassen.

§ 23

Prüfungsrecht des Landratsamtes

Das Landratsamt ist berechtigt, die der Schülerbeförderungskostenerstattung zugrundeliegenden Unterlagen bei den Schulträgern anzufordern und einzusehen. Die entsprechenden Unterlagen sind 6 Jahre aufzubewahren. § 25 der Gemeindekassenverordnung bleibt unberührt.

§ 24

Rückforderungsanspruch

Der Landkreis hat einen Rückforderungsanspruch nach Maßgabe des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (§§ 48 ff LVwVfG).

§ 25
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26. Mai 1986 außer Kraft.

Ulm, 1. März 2010

Heiner Scheffold
Landrat

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden- Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis Alb-Donau-Kreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

In dieser Fassung sind folgende Satzungsänderungen eingearbeitet:

<u>Änderung vom:</u>	<u>Gültig ab:</u>
12. Dezember 2011	1. Januar 2012
22. April 2013	1. August 2013
16. November 2015	1. Januar 2016
14. Mai 2018	1. August 2018
12. Dezember 2022	1. Januar 2023
19. Mai 2025	1. August 2025

Dieses Dokument wurde am 20. Mai 2025 auf der Webseite des Landratsamts Alb-Donau-Kreis (www.alb-donau-kreis.de) bereitgestellt.

**Fünfte Satzung über die Änderung der
Satzung des Alb-Donau-Kreises über die
Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vom
1. März 2010**

vom 19. Mai 2025

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung und § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) hat der Kreistag folgende Änderungssatzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten beschlossen:

Artikel 1

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „auf Verlangen“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „verhaltensgestörte“ durch das Wort „verhaltens-auffällige“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 4 werden die Worte „und im Zweifelsfall“ durch das Wort „so-wie“ ersetzt.
- d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„Das amtsärztliche Attest ist durch den Schulträger zu beantragen und ent-sprechend vorzulegen.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 werden nach der Angabe „Schüler der“ das Wort „Grund-schulen“ und nach der Angabe „Klasse 10“ die Worte „Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren sowie des freigestellten Schülerverkehrs“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„Bei der Benutzung von Schülerfahrzeugen im freigestellten Schülerverkehr nach § 12 dieser Satzung oder der ausschließlichen Nutzung von privaten Kraftfahrzeugen ist je angefangenem Beförderungsmonat ein Eigenanteil nach Abs. 1 an den Schulträger zu entrichten. Die Höhe des Eigenanteils nach Satz 1 beträgt im jeweiligen Beförderungsmonat höchstens ein Elftel des jeweils geltenden Verkaufspreises für das D-Ticket JugendBW im Jahres-abonnement.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„Für die Schülerbeförderung mit Schülerfahrzeugen oder privaten Kraftfahrzeugen wird der Eigenanteil nach Abs. 2, soweit die Schülerinnen und Schüler nicht den ÖPNV nutzen, grundsätzlich vom Schulträger erhoben und mit dem Landkreis gem. § 19 dieser Satzung abgerechnet.“

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„Für Schülerinnen und Schüler im freigestellten Schülerverkehr nach § 12 dieser Satzung oder bei ausschließlicher Nutzung von privaten Kraftfahrzeugen mit gültigem D-Ticket JugendBW ist kein Eigenanteil zu entrichten.“

3. § 7 Absatz 4 wird gestrichen.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „im Zweifelsfall“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „beantragen“ die Worte „und vorzulegen.“ eingefügt.

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „sollen“ durch das Wort „müssen“ ersetzt.

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „bei Personenkraftwagen“ und die Angabe „(derzeit 0,30 € je km zurückgelegter Strecke)“ gestrichen.

b) In Absatz 3 wird die Angabe „(derzeit 0,35 Euro je km)“ gestrichen.

7. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „landesweites Jugendticket“ durch die Worte „D-Ticket JugendBW“ ersetzt.

b) Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.

c) Absatz 3 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Ulm, 19. Mai 2025

gez.
Heiner Scheffold
Landrat